

VERBANDSSATZUNG
des Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) (ZAK)
Vom 03.06.2003

Auf Grund des Art. 46 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I, erläßt der ZAK (Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu)) folgende, von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 14.02.1994 Nr. 821-8744.01/17 aufsichtlich genehmigte Satzung zur Änderung und Neufassung der Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 **Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "ZAK (Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu))".

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der ZAK hat seinen Sitz in Kempten (Allgäu).

§ 2 **Mitgliedschaft**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Kempten (Allgäu), der Landkreis Lindau (Bodensee) und der Landkreis Oberallgäu.
- (2) Der Beitritt weiterer Mitglieder erfolgt durch Beschluß der Verbandsversammlung. Er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem ZAK austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens 2 Jahre vorher schriftlich dem Verbandsvorsitzenden gegenüber erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art.46 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.

§ 3 **Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des ZAK umfaßt das jeweilige Hoheitsgebiet der Stadt Kempten (Allgäu), des Landkreises Lindau (Bodensee) und des Landkreises Oberallgäu.

§ 4 Aufgaben des ZAK

- (1) Der ZAK nimmt die Aufgaben der entsorgungspflichtigen Körperschaften i.S. des Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz für die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) und die Landkreise Lindau (Bodensee) und Oberallgäu wahr. Er stellt in seinem Verbandsgebiet sicher, daß
 - der Anfall von Abfällen so gering wie möglich gehalten wird (Abfallvermeidung),
 - Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich vermieden oder verringert werden (Schadstoffminimierung),
 - angefallene Abfälle, insbesondere Glas, Papier, Metall, Kunststoff, Bauschutt und kompostierbare Stoffe weitestgehend in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden (stoffliche Abfallverwertung),
 - die thermische Behandlung von Abfällen im Müllheizkraftwerk nur erfolgt, wenn alle Maßnahmen der Abfallvermeidung, Schadstoffminimierung und Abfallverwertung ausgeschöpft sind,
 - nicht verwertbare oder nicht weiter zu behandelnde Abfälle umweltverträglich abgelagert werden (Abfallagerung),
 - Bürger und Gewerbebetriebe fachlich beraten werden, wie Abfälle vermieden und Reststoffe verwertet werden können,
 - Darüber hinaus strebt der ZAK auch eine optimale energetische Verwertung brennbarer biogener Abfälle an.
- (2) Der ZAK errichtet, betreibt und unterhält Einrichtungen zur Erfassung von stofflich verwertbaren Abfällen. Er betreibt und unterhält, soweit dies erforderlich ist, ein Müllheizkraftwerk sowie Umladestationen und erweitert diese im Bedarfsfall. Ferner betreibt er Deponien für die Ablagerung von Abfällen und Verbrennungsrückständen, sowie eine Ausfalldeponie für die Ablagerung von Abfällen. Schließlich wird im Zweckverbandsgebiet zur Ablagerung von nicht brennbaren Abfällen, soweit sie zur Deponierung geeignet sind, die erforderliche Anzahl von Abfalldeponien bereitgehalten.
- (3) Der ZAK übernimmt das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle.
- (4) Der ZAK erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (5) Der ZAK kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben fremder Einrichtungen und Personen bedienen. Er kann Kapitalgesellschaften gründen und sich an solchen beteiligen, die einer Verbandsaufgabe dienen.
- (6) Die Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung auf die Verbandsmitglieder bleibt vorbehalten. Ebenso können durch Rechtsverordnung gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz einzelne Aufgaben auf die Gemeinden der Landkreise Lindau (Bodensee) und Oberallgäu mit deren Zustimmung übertragen werden.

- (7) Nicht zu den Aufgaben des ZAK gehören Sammlung, Transport, Lagerung und Beseitigung von Abfällen, für die die Gesellschaft zur Beseitigung von Sondermüll in Bayern mbH zuständig ist.

§ 5 Satzungen und Verordnungen

Der ZAK hat das Recht, für das übertragene Aufgabengebiet Satzungen und Verordnungen zu erlassen.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6 Verbandsorgane

- (1) Die Organe des ZAK sind
1. die Verbandsversammlung,
 2. der Verbandsvorsitzende.
- (2) Daneben bildet die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuß mit 5 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschußmitglied zum Vorsitzenden.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 23 übrigen Verbandsräten. Jedes Mitglied entsendet 8 Verbandsräte.
- (2) Von den Verbandsmitgliedern wird für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt. Art. 32 Abs. 2 Satz 1, zweiter Halbsatz, KommZG bleibt unberührt. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.

§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muß Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Zahl der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beim Verbandsvorsitzenden beantragt.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Über die Anträge wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme und darf sich der Abstimmung nicht enthalten; enthält sich ein Verbandsrat entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Verbandsräte gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluß ihnen selbst, ihren Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- und Nachteil bringen kann. Das gilt nicht, wenn es sich um Angelegenheiten der Verbandsmitglieder handelt. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Verbandsräte, die an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand in nichtöffentlicher Sitzung den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Frage, ob ein Ausschlußgrund vorliegt, entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrates.
- (6) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.

- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und Abstimmungsergebnisse in ein Beschlußbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des ZAK oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird.
- (8) Abdrucke der Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind den Verbandsmitgliedern und den Verbandsräten auszuhändigen.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Aufnahme von Verbandsmitgliedern;
 3. die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 4. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 5. die Beschlußfassung über den Finanzplan;
 6. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 7. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, und die Festsetzung von Entschädigungen;
 8. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung und der Dienstordnung;
 10. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des ZAK. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlußfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;

2. den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den ZAK Verpflichtungen in Höhe von mehr als 102.000,-- €, während der Errichtung von Betriebsanlagen in Höhe von mehr als 255.000,-- € mit sich bringen;
 3. die Erhebung von Umlagen;
 4. die Festsetzung oder Änderung der Benutzungsbedingungen und Benutzungskosten;
 5. die organisatorische Änderung des Verbandsunternehmens;
 6. die Festsetzung der Bedingungen beim Austritt eines Mitgliedes;
 7. die Einstellung und Entlassung von Geschäftsleiter und Betriebsleiter sowie die Gestaltung der mit ihnen abzuschließenden Dienstverträge.
- (3) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluß dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des Art. 35 Abs. 2 KommZG, allgemein oder im Einzelfall Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Verbandsräte erhalten eine Entschädigung für ihren Aufwand und die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie für die Erledigung sonstiger Dienstgeschäfte. Die Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu).

§ 12 Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende wird im Turnus von jeweils 3 Jahren aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt.
- (2) Der jeweils 1. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist ein aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählender Verbandsrat, der nur den Entsendungskörperschaften angehören darf, die nicht den Verbandsvorsitzenden stellen. Der jeweils 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist ein aus der Mitte der Verbandsversammlung zu wählender Verbandsrat, der nur der Entsendungskörperschaft angehören darf, die nicht den Verbandsvorsitzenden und den 1. Stellvertreter stellt. Der 1. und der 2. Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden werden jeweils neu gewählt, wenn der Verbandsvorsitzende gewählt wird.
- (3) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus seinem kommunalen Wahlamt aus, so endet auch sein Amt im ZAK. Er übt es jedoch bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers im kommunalen Wahlamt weiter aus. Der dreijährige Turnus (Abs. 1)

wird durch das Ausscheiden des Verbandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters nicht unterbrochen.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den ZAK nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt in ihnen den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen und erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden, unbeschadet des § 11 Abs. 1 und 2, allgemein oder im Einzelfall weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Die Übertragung kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist ferner befugt, anstelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (5) Erklärungen, durch die der ZAK verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den ZAK einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 600,-- € mit sich bringen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist für die Begründung von Verbindlichkeiten und für Leistungen bis zu 102.000,-- € zuständig. Während der Errichtung von Betriebsanlagen ist er zur Vergabe von Aufträgen bis zu 256.000,-- € zuständig.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des ZAK oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (8) Der Verbandsvorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Bediensteten des ZAK aus.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Verbandsvorsitzenden erhalten eine Entschädigung für ihren Aufwand und die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung sowie für die Erledigung sonstiger Dienstgeschäfte. Die Entschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften und nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu).

§ 15

Geschäftsführung; Geschäftsstelle

- (1) Der ZAK unterhält eine Geschäftsstelle. Er kann einen oder mehrere Geschäftsleiter sowie einen oder mehrere Betriebsleiter bestellen.
- (2) Solange kein Geschäftsleiter bestellt ist, führt die Geschäfte der Verbandsvorsitzende. Er kann sich dabei eines Bediensteten bedienen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter oder den Betriebsleitern durch Beschluß Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluß kann sie weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des ZAK gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft (Dritter Teil der GO), insbesondere die Kommunalhaushaltsverordnung entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 17

Haushaltssatzung, Vollzug des Haushaltsplans; Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Die Haushaltssatzung ist vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde, nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsversammlung, sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach § 13 dieser Geschäftsordnung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, bis zur Höhe von 15.000,-- € Mittel, die durch anderweitige Einsparungen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve zur Verfügung stehen, in Anspruch zu nehmen.

§ 18

Deckung der Investitionskosten

- (1) Die Kosten der erstmaligen Herstellung und der Erweiterung der Verbandsanlagen werden durch staatliche Beihilfen und durch Kredite finanziert.
- (2) Die Verbandsversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl zur Verringerung des Kreditbedarfs eine Investitionsumlage von den Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis erheben, in dem die aus dem Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder in den vorangegangenen drei Kalenderjahren zur Entsorgung angelieferten Abfallmengen nach Gewichtstonnen zueinander stehen.
- (3) Die Umlage nach Abs. 2 wird durch Bescheid angefordert; sie ist einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind Verzugszinsen fällig, die mit dem Zinssatz berechnet werden, der dem ZAK während der Säumniszeit für evtl. in Anspruch genommene Kredite berechnet wird.

§ 19 **Deckung des lfd. Bedarfs, Umlagen**

- (1) Die laufenden Ausgaben des Verbandes werden durch Benutzungsgebühren und sonstige Einnahmen gedeckt. Der nicht voll gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage).
- (2) Der ZAK erhebt die Betriebskostenumlage für jedes Haushaltsjahr in dem Verhältnis, in dem die aus dem Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder im vorausgegangenen Kalenderjahr zur Entsorgung angelieferten Abfallmengen nach Gewichtstonnen zueinander stehen.
- (3) Die Umlagenbeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagenbescheid). Aus dem Bescheid muß hervorgehen, wie der Umlagenbetrag berechnet wurde. Auf die Umlage können Vorauszahlungen erhoben werden.
- (4) Die Umlage und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Anforderung durch den ZAK zu zahlen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung sind Verzugszinsen fällig, die mit dem Zinssatz berechnet werden, der dem ZAK während der Säumniszeit für evtl. in Anspruch genommene Kassenkredite berechnet wird. Der Zinssatz liegt mindestens 3 v.H. über dem Diskontsatz der Bundesbank.

§ 20 **Kassenverwaltung**

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 21 **Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres ist innerhalb von 4 Monaten nach seinem Abschluß Rechnung zu legen.
- (2) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuß.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

IV. Schlußbestimmungen

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des ZAK werden im Amtsblatt der Regierung von Schwaben bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in ihren Amtsblättern auf die Bekanntmachung hin.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 23

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

Bei Streitigkeiten zwischen dem ZAK und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des ZAK untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 24

Auflösung

- (1) Die Auflösung des ZAK bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder in der Reihenfolge Stadt Kempten (Allgäu), Landkreis Oberallgäu, Landkreis Lindau (Bodensee) das Recht, die Gegenstände des Anlagevermögens des ZAK zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen zu veräußern und der Erlös nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder gleichmäßig zu verteilen.

Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagen und Investitionen übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Das Anlagevermögen selbst darf weiterhin nur für die öffentlichen Zwecke der Abfallwirtschaft benutzt werden.

- (3) Wird der ZAK aufgelöst, ohne daß seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat bei Übernahme des Müllheizkraftwerkes durch ein Verbandsmitglied dieses die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger zu übernehmen. Ansonsten haben die im Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Verbandsmitglieder die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des Verhältnisses zu übernehmen, in dem die aus dem Hoheitsgebiet der Verbandsmitglieder in den der Auflösung des ZAK vorausgegangenen 5 Kalenderjahren angelieferten Abfallmengen nach Gewichtstonnen zueinander stehen.

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27. Dezember 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 1991, außer Kraft.

Kempton (Allgäu), 15. Juli 2003

Zweckverband für Abfallwirtschaft
Kempton (Allgäu)

Gebhard Kaiser, MdL
Verbandsvorsitzender